

Satzung über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzung, Zusammensetzung

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode, des Kreiskirchenrates sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen bzw. im Kreiskirchenrat muss grundsätzlich kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode bzw. des Kreiskirchenrates.

§ 2

Nicht ordinierte Mitglieder aus den Kirchengemeinden (Mitglieder nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO)

- (1) Die Gemeindeglieder jedes in der Anlage 1 bestimmten Wahlbereiches wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Wahlbereiche Mitglieder der Kreissynode. Die Vorsitzenden der Gemeindeglieder können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren, welches dem Kreiskirchenrat zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (2) Die Zusammensetzung der Wahlbereiche und die Zahl der zu wählenden Mitglieder jedes Wahlbereiches ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) *In den Wahlbereichen werden pro angefangene 1000 Gemeindeglieder ein (1) Laienvertreter in die Kreissynode gewählt.*

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst (Mitglieder nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO)

- (1) Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst sind Mitglied, Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder Ersatzmitglieder der Kreissynode. Die Mitglieder werden, soweit in den Wahlbereichen nach Anlage 1 mehrere kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst tätig sind, in gemeinsamer Sitzung der Gemeindeglieder gewählt. Die nicht Gewählten sind Stellvertreterinnen, Stellvertreter und gleichzeitig Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Für das Wahlverfahren gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Zusammensetzung der Wahlbereiche und die Zahl der zu wählenden Mitglieder jedes Wahlbereiches ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist.
- (3) *In den Wahlbereichen wird pro angefangene 3000 Gemeindeglieder eine (1) Mitarbeiterin oder ein (1) Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst in die Kreissynode gewählt.*

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis (Mitglieder nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 GO)

- (1) Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 GO werden bis zu drei berufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, gewählt.
- (2) Ihre Zahl, ihre Zuordnung zu bestimmten Arbeitsbereichen und die Gremien, die die Wahl vornehmen, bestimmt die Kreissynode im letzten Jahr einer jeden Amtszeit für die folgende Amtszeit.

§ 5

Zu berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

- (1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufung hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz nach § 1 Abs. 2 zu beachten. Bei der Auswahl der zu Berufenen sollen die Regionen des Kirchenkreises angemessen berücksichtigt werden. Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch Reformierten Gemeinde Görlitz sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sorben sein.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Vertretung der Kreissynodalen

- (1) Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2 und 4 sind stellvertretende Mitglieder zu wählen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 2 sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Ordentliche Mitglieder sind die Gewählten mit der meisten Stimmenzahl gem. der Vorgaben in Anlage 1. Die weiteren Gewählten sind stellvertretende Mitglieder, die in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei Verhinderung oder Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes, tätig werden.

(3) Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach § 5 Abs. 1 kann der Kreiskirchenrat ein stellvertretendes Mitglied berufen, welches zugleich Ersatzmitglied ist.

§ 7

Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Kreiskirchenrates

(1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dreizehn ordentlichen Mitgliedern.

(2) Ihm gehören kraft Amt an:

- a. Die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender
- b. Die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende
- c. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) Zu wählen sind:

- a. *Mindestens ein weiteres im Pfarrdienst tätiges Mitglied.*
- b. *Mindestens ein hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den Kirchenkreis zuständigen kirchlichen Verwaltungsamtes, tätiges Mitglied.*
- c. *Weitere Mitglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.*

Dabei ist der Grundsatz nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

§ 8

Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrates

(1) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates nach § 7 Abs. 3 werden *stellvertretende Mitglieder gewählt*. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Wahl als stellvertretendes Mitglied ihrer jeweiligen Zuordnung nach § 7 Abs. 3 tätig.

(2) *Die gewählten ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt, außer sie scheiden aus der Kreissynode aus.*

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am *1. Januar 2026* in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.

- (2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates sowie die Voraussetzung und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder gewählt worden sind.
- (3) Änderungen der Satzung kann die Kreissynode mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder, beschließen.

Hoyerswerda, den 10. Mai 2025



(Siegel des Kirchenkreises)

Torsten Vogel
Präses der Kreissynode

Anlage 1 zur Satzung

Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz
mit deren Mitgliederzahl in der Kreissynode

Wahlbereich	Gemeindeglieder 31.12.2024	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
Wahlbereich 1	11342	4	12
Ev. KG Horka	543		
Ev. KG Kodersdorf	700		
Ev. KG Niesky	1332		
Ev. Gesamtkirchengemeinde Hohe Dubrau	793		
Ev. Trinitatisgemeinde am See	620		
Ev. KG Rothenburg	1019		
Ev. KG Hähnichen	392		
Ev. KG Kosel	162		
Ev. Gesamtkirchengemeinde Bad Muskau-Gablenz	669		
Ev. KG Krauschwitz	460		
Ev. KG Daubitz	400		
Ev. KG Rietschen	504		
Ev. KG Klitten	509		
Ev. KG Kreba	402		
Ev. KG Nochten-Boxberg	217		
Ev. KG Reichwalde	217		
Ev. KG Schleife	1244		
Ev. KG Weißwasser	1159		
Wahlbereich 2	9124	4	10
Ev. Gesamtkirchengemeinde Mittellausitz	1475		
Ev. Johanneskg. Hoyerswerda	1284		
Ev. KG Schwarzkollm	196		
Ev. KG Bluno	385		
Ev. KG Geierswalde/Tätzschwitz	197		
Ev. Gesamtkirchengemeinde Hoyerswerda-Spreewitz	1147		
Ev. KG Groß Särchen	482		
Ev. KG Wittichenau	369		
Ev. KG Lohsa	494		
Ev. KG Uhyst	314		
Ev. KG Ortrand	466		
Ev. KG Großmehlen	355		
Ev. KG Kroppen	427		
Ev. KG Lindenau	477		
Ev. KG Ruhland	1056		
Wahlbereich 3	10862	4	11
Ev. Gesamtkirchengemeinde an Schöps und Neiße	1345		
Ev. Gesamtkirchengemeinde Markersdorf-Königshain	1278		
Ev. Christuskg. Görlitz	746		
Ev. Hoffnungskg. Görlitz	576		
Ev. Innenstadtgemeinde Görlitz	1996		
Reformierte Gemeinde Görlitz	166		
Ev. Kreuzkg. Görlitz	1432		
Ev. Versöhnungskg. Görlitz	983		
Ev. Gesamtkirchengemeinde Waldhufen-Vierkirchen	1614		
Ev. KG Meuselwitz-Reichenbach/OL	726		
Gesamtsummen	31328	12	33
Summe bisher			45
Berufliche MA gem. § 4 (1) maximal			3
Zwischensumme			48
theoretisch zu berufen gem. § 5 (1) bis zu 1/5 von			9
Zwischensumme			9
Superintendent			1
Summe theoretisch maximal			58
Minimum Berufliche			16
Maximum Berufliche			25
Minimum Nicht-Berufliche			33
Maximum Nicht-Berufliche			42

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Konsistorium

Abteilung 1, Referat 1.2

Dr. Uta Kleine
Oberkonsistorialrätin

Auskunft erteilt:
Frau Rasten

Georgenkirchstraße 69-70
10249 Berlin
Telefon 030 243 44 – 262
Fax 030 243 44 – 255
g.rasten@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 1.2.
Az. 1410-01:65

Berlin, den 22. Juli 2025

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Hiermit wird die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung vom 10. Mai 2025 gemäß Artikel 43 Absatz 4 Satz 4 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABI.-EKsOL 2003/3 Seite 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABI. Nr. 194 S. 368), kirchenaufsichtlich mit der Maßgabe genehmigt, dass diese am 1. Januar 2026 in Kraft und die Satzung über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz nach Artikel 43 Absatz 4 der Grundordnung vom 3. November 2018, zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. November 2019, zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Im Auftrag



U. Kleine

Dr. Uta Kleine
Oberkonsistorialrätin